Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 18

Rubrik: DU hast das Wort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

falls in einer späteren Gesetzesrevision zu verwirklichen. Diese Expertenkommission ist inzwischen zusammengetreten und hat Ende 1961 ihren Bericht erstattet. Darin kommt sie zum Schluß, daß sich die gegenwärtige Regelung der Militärversicherung grundsätzlich bewährt habe, so daß es nicht notwendig sei, das aus dem Jahr 1949 stammende Gesetz von Grund auf zu ändern; es genüge, wenn in Einzelfragen jene Anpassungen vorgenommen werden, die sich als notwendig erwiesen haben. Gestützt auf die Anträge der Expertenkommission hat der Bundesrat am 26. März 1963 den eidgenössischen Räten eine Botschaft unterbreitet, mit der er die ihm zweckmäßig erscheinenden Aenderungen am Militärversicherungsgesetz begründet, von denen Mehrkosten im Betrag von jährlich annähernd 7 Millionen Franken erwartet werden. Die vorgeschlagenen Neuregelungen enthalten folgende wichtige **Verbesserungen.**

Je nach der Beschaffenheit und der Dauer einer Militärdienstleistung bestanden bisher zwei Kategorien von Versicherten: einerseits die gegen Unfall **und** Krankheit Versicherten und anderseits die nur gegen Unfall Versicherten. Der Bundesrat möchte diesen Unterschied aufheben und inskünftig jene Tätigkeiten, die heute nur gegen Unfall gedeckt sind, auch der Versicherung gegen Krankheit unterstellen. Es soll somit in Zukunft nur noch eine **einzige Kategorie von Versicherten** geben, in der jede Beeinträchtigung der Gesundheit versichert ist. – Im weitern soll die Versicherung inskünftig auf die **ganze freiwillige militärische Tätigkeit außer Dienst** ausgedehnt werden, sofern sie sich nach den vom Eidg. Militärdepartement aufgestellten Richtlinien abspielt. Schließlich soll auch eine Haftung des Bundes bei **vordienstlichen Impfungen** eingeführt werden, sofern diese vom Oberfeldarzt empfohlen sind.

In der Frage der **Haftung der Versicherung** verlangt das Gesetz von 1949, daß die Verwaltung, wenn sie ihre Leistungspflicht ablehnen will, den Beweis dafür erbringen muß, daß eine Gesundheitsschädigung **sicher** nicht durch Einflüsse während des Dienstes verschlimmert oder in ihrem Ablauf beschleunigt wurde. Diese Sicherheit des Beweises soll in Zukunft auch bei der Bemessung des Umfangs des versicherten Schadens verlangt werden: die Militärversicherung soll damit inskünftig für die während des Dienstes eingetretenen Verschlimmerungen schon dann eintreten, wenn diese **als möglich** erscheinen, nicht erst, wenn sie bloß **wahrscheinlich** sind.

Bei den **Verfügungen der Versicherung** ist insofern eine Neuerung vorgesehen, als die Verwaltung nach Abschluß ihrer Erhebungen dem Patienten in der Form eines schriftlichen und begründeten Antrags mitteilt, wie sie seinen Fall zu behandeln gedenkt. Stimmt der Versicherte diesem Antrag der Verwaltung zu, erwächst er in Rechtskraft. Erhebt er dagegen Einsprache, wird der Fall von der Direktion der Versicherung nochmals überprüft, die hierauf eine klagefähige Verfügung erläßt. Diese doppelte Ueberprüfung der streitigen Fälle auf der Verwaltungsstufe dürfte dem Versicherten eine gründliche Ueberprüfung seines Falles gewährleisten und sollte beitragen zu einer Herabsetzung der Zahl der Prozesse.

Für die **Berechnung des Krankengelds** soll nicht mehr auf den medizinischen Begriff der **Erwerbsunfähigkeit** abgestellt werden. Vielmehr soll in Zukunft das Krankengeld entsprechend dem durch die versicherte Gesundheitsschädigung tatsächlich verursachten **Verdienstausfall** festgesetzt werden.

Nach dem heutigen Rechtszustand werden Invalidenpensionen gewährt bei einer **schweren** Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität. Diese Voraussetzungen sollen dadurch gemildert werden, daß nicht eine «schwere», sondern eine **«erhebliche» Beeinträchtigung** genügt. Bei der versicherten Schädigung eines einzelnen paarigen Organs (Augen, Ohren, Nieren) entspricht die Entschädigung dem Schaden, der aus der Schädigung des ersten Organs erwächst; wird später das zweite Organ als Folge einer nicht versicherten Affektion betroffen, soll der Fall neu überprüft und die Rente entsprechend dem **Anteil der militärversicherten Schädigung an der gesamten Invalidität** festgesetzt werden; beispielsweise im Fall der Blindheit für die Hälfte, wenn der Verlust des ersten Auges versichert war.

In ihrem Bericht hat die Expertenkommission vorgeschlagen, den **Grundsatz der Unveränderlichkeit der für die Berechnung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten maßgeblichen Jahresverdienstes aufzugeben** und von Amtes wegen eine periodische Revision aller Renten unter Berücksichtigung der Schwankungen des Indexes des Erwerbseinkommens vorzunehmen. Diese Neuerung, die auch von einem zurzeit vor dem Nationalrat liegenden Postulat verlangt wird, ging jedoch dem Bundesrat zu weit, da sie einen schweren Eingriff in die Grundprinzipien bedeuten würde, die auf dem Gebiet der Renten heute allgemein anerkannt sind. Sie würde nicht nur eine schwerwiegende Rechtsunsicherheit bewirken, sondern hätte auch unerwünschte sozialpolitische Auswirkungen. Allerdings hielt es der Bundesrat für richtig, den **Grundsatz der Anpassung der Renten an die Schwankungen der Lebenshaltungskosten** im Gesetz zu verankern. Analog der Regelung, wie sie in die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeführt worden ist, soll auch in die Militärversicherung eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach der Bundesrat der Bundesversammlung periodisch Bericht über das Verhältnis zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen erstattet und nötigenfalls Antrag auf Anpassung der Renten stellt. Solche Beschlüsse auf Erhöhung der Renten sollen ausdrücklich dem Referendum entzogen werden. Die Anwendung der neuen Bestimmung macht es notwendig, daß in den Uebergangsbestimmungen als erste Anpassung die heute noch bestehenden Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Rentenkategorien beseitigt werden, d. h. daß auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts sämtliche Renten, unter angemessener Berücksichtigung des Preisindexes, des Erwerbseinkommens und des Alters des Versicherten neu festgesetzt werden.

Im weitern schlägt der bundesrätliche Entwurf eine Verbesserung der Rente des **überlebenden Ehegatten** vor, von 40 auf 50 Prozent, wenn keine rentenberechtigten Kinder da sind, und von 40 auf 45 Prozent, wenn neben dem überlebenden Gatten bloß ein einziges Kind einen Rentenanspruch besitzt. Im Fall der **Wiederverheiratung** der Witwe eines Versicherten soll diese ihren Rentenanspruch nicht verlieren; aber dieser ruht während der Dauer der neuen Ehe. In diesem Fall kann die Witwe den Auskauf ihres Anspruchs durch Auszahlung des dreifachen Jahresbeitrags der Rente verlangen. – Weitere Verbesserungen sind vorgesehen für die **Kinderrenten** sowie für die **Eltern- und Geschwisterrenten.**

Das neue Gesetz sieht vor, daß die Bedingungen, unter denen die Militärversicherung die **berufliche Wiedereingliederung des Versicherten** unterstützt, erweitert werden; insbesondere sollen die für die Vorbereitung des Versicherten auf eine neue Tätigkeit gewährten Leistungen nicht gekürzt werden, wenn die Versicherung an sich für den Fall auch nur teilweise haftet.

Eine bedeutsame Neuerung soll mit der Einführung einer **Genugtuungsleistung für «seelischen Schmerz»** geschaffen werden. Diese soll in der Regel nur bei Unfällen gewährt werden, wenn besondere Umstände, wie ein grobes Verschulden des Verursachers, und die Schwere des erlittenen immateriellen Schadens sie als angezeigt erscheinen lassen; sie soll als einmalige Leistung dem Verletzten, oder im Todesfall seiner Familie ausgerichtet werden. Die Militärversicherung und die Rekursbehörden werden in dieser neuen Materie eine Rechtspraxis schaffen müssen, die sich an die heute schon bestehende Praxis der zivilen Gerichte anlehnen kann.

Um dem Versicherten Gelegenheit zu geben, sich an einen **Richter seiner Sprache** zu wenden, soll die Anzahl der Gerichte, bei denen der Prozeß eingeleitet werden kann, erhöht werden. Außer dem ohnehin zuständigen Gericht des Wohnsitzkantons, soll sich der Kläger nach seiner Wahl an dasjenige des Heimatkantons, oder des Kantons Bern (Sitz der Zentralverwaltung der Versicherung), oder im Fall eines längeren Kuraufenthalts an das Gericht des Aufenthaltskantons wenden. Diese Neuerung soll namentlich den immer häufiger werdenden Aenderungen des Wohnsitzes Rechnung tragen.

DU hast das Wort

Schikanen und sinnlose Befehle? (Siehe Nr. 14, 15 und 17 1963)

Die Auffassung und Auslegung betreffend «Schikanen und sinnlose Befehle» jenes Einsenders in Nr. 14 finden wir im Militärdienst immer wieder. Bestimmt hat sie teilweise ihre Berechtigung. So gehe ich z. B. mit W. G. einig, daß oft mit Kleinigkeiten Zeit verschwendet wird. Nun dürfen wir das aber nicht zu tragisch nehmen. Die Organisation eines Dienstbetriebes ohne «Leerlauf» ist nicht so einfach, kritisieren dagegen sehr. Natürlich sind wir nicht immer mit jedem Befehl und jeder Anordnung einverstanden, aber oft kennen wir ja auch die Hintergründe und das Ziel nicht restlos. Ich habe es mir daher schon in der Rekrutenschule zur Gewohnheit gemacht, mich prinzipiell **positiv** zum Dienstbetrieb einzustellen. Wenn sich Kameraden aufregen und schimpfen, dann lache ich und ermahne sie freundlich, daß dies zwecklos sei.

Nun, das Tragen von Après-Skischuhen ist auch in unserer Einheit im WK jeweils verboten. Weshalb, wenn sie von unauffälliger Farbe wären, das wundert auch uns.

Auch unsere Kanoniere standen im vergangenen WK bei minus 15–25 ° C stundenlang auf dem Schießplatz. Bei uns war aber das Stampfen an Ort geradezu empfohlen worden.

Das Tragen von Wäschesäcklein ist seit langem ein Problem, das mit der im Versuch stehenden Ord.-Effektentasche bald gelöst werden kann.

Erstklassige Passphotos

Pleyer-PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Mit der letzten Bemerkung jenes Artikels, wonach die wirklich guten, profilierten Persönlichkeiten im Offizierskorps langsam aussterben und jenen Platz machen müssen, die die Leute «herumkommandieren», bin ich **nicht einverstanden.** Wenn ich etwa ältere Jahrgänge von der Zeit vor oder während des letzten Krieges in dieser Sache erzählen höre, dann habe ich den Eindruck, daß es im Gegenteil in dieser Beziehung gewaltig gebessert hat. Negative Ausnahmen gibt es natürlich immer. Aber diese sitzen, auf die Dauer gesehen, am kürzeren Hebelarm.
In unserer Einheit jedenfalls haben wir flotte Offiziere, die mit uns umzugehen verstehen. Sie sind aber auch nur Menschen und haben ihre Fehler wie Du und ich. Aber nicht dazu sind wir da, um uns gegenseitig die Fehler anzukreiden, sondern um zusammenzuarbeiten, uns zu verstehen und auch einmal ein Auge zuzudrücken. Wenn wir uns im Dienst manchmal in irgendeiner Form überfordert fühlen, dann wollen wir immer daran denken, daß dies im Vergleich zu den Anforderungen, die der Ernstfall an uns stellen wird, geradezu lächerlich unwichtig wird. An das mußte ich immer wieder denken während des «Sibirien WK's» im vergangenen Januar/Februar, wenn die Kälte oft fast nicht mehr auszuhalten war.
Mit freundlichen Grüßen Gfr. H. F.

*

Dazu noch einige Ausschnitte aus zwei weiteren Einsendungen:

1. Indem man zusätzlich Köfferchen und Pakete verbietet, will man den Wehrmann dazu erziehen mit dem auszukommen, was er hat und was jeder hat. Wenn jedermann soviele Gepäckstücke haben könnte, wie er wollte, wäre man, namentlich in einem Ernstfall, vor unüberwindliche Transportprobleme gestellt.
2. Ein Wäschesäcklein ist nun einmal meiner Ansicht nach kein Gepäckstück welches man, einfach so, im Ausgangstenu, herumträgt. Dazu genießt der Wehrmann ja Portofreiheit, und es kann es jeder so einrichten, daß er die Wäsche zeitgerecht nach Hause schicken kann. Lt. R. Sch.

*

1. Köfferchen, private Pakete und Après-Skischuhe:

   Wir leisten Dienst, um das Kriegsgenügen zu üben, und dies heißt, sich vom bequemen Zivilleben in ein härteres Leben fügen, sich einschränken. Man kann sich schon zu Hause für den Winter anziehen, wie man dies ja auch in Zivil macht. Dann gibt es doch auch die Feldpost!
   Und im Tornister, besonders im Rucksack, hat viel Platz.
   Après-Skischuhe sind für hohen Schnee und Eis ungenügend, die Erfahrung konnte man besonders diesen Winter machen.
2. Auf dem Schießplatz sollen die Leute stundenlang bei –15 Grad herumgestanden und versucht haben, durch Stampfen sich Bewegung zu schaffen.
   Turnen ist auch ganz gut, doch da braucht es Initiative, statt einfach zu opponieren.
3. Man nimmt Befehle schwer oder leicht entgegen, gleichgültig ob man 20, 40 oder 60 Jahre alt ist, verschieden ist nur die eigene Beurteilung des jeweiligen Befehls und welchen Maßstab man an sich selber anlegt.
4. Ob die Behandlung von Beschwerden vor der Einheit oder unter vier Augen geschieht, hat mit Zivilcourage nichts zu tun. Jeder Soldat beurteilt Verpflegung und Unterkunft und Behandlung verschieden. Auch hier kann das Kriegsgenügen nie genug geübt werden.
5. Es gibt auch heute noch unter den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten jeden Alters gute und schlechte Menschen. Niemand ist vollkommen, keiner gleicht dem andern. Sicher ist es nicht schlechter als früher.

R. Pol. E. B.-M.

Zentralvorstand

Das Wochende vom 27./28. April 1963 stand ganz im Zeichen des Schweiz. Unteroffiziersverbandes. In Zürich versammelte sich am Samstagvormittag die **Jubiläumskommission** zur Abklärung verschiedener Fragen über die Jahrhundertfeier unseres Verbandes im Jahre 1964, am Nachmittag und abends der **Zentralvorstand** zu seiner 7. Sitzung zur Behandlung laufender und zukünftiger Geschäfte. Auf den Sonntag waren sämtliche Präsidenten der Kantonalverbände und Sektionen zu einer **Präsidentenkonferenz** in die Kaserne eingeladen an welcher über die Schweiz. Unteroffizierstage 1965, die Hundertjahrfeier 1964 des SUOV sowie über den Schweiz. Mehrtagemarsch in Bern eingehend orientiert und diskutiert wurde.
Es würde zu weit führen, an dieser Stelle über alles, was während dieser zwei Tage gesprochen und beschlossen wurde, zu berichten. Das Wesentliche dürfte aber allgemein interessieren.

Hundert Jahre SUOV im Jahre 1964

Dieses einmalige Ereignis soll würdig, aber umso nachhaltiger in die Geschichte unseres Verbandes eingehen. Die Durchführung der Jubiläumsfeierlichkeiten wird mit der Delegiertenversammlung 1964 und der Tagung der Schweiz. Veteranenvereinigung verbunden. Die Sektion Freiburg übernimmt die Verantwortung für einen reibungslosen Ablauf dieser Veranstaltung und hat bereits das Datum vom 18./19. Juni 1964 reserviert. Das unlängst bestellte Organisationskomitee erwartet einen Großaufmarsch aus allen Sektionen und wird alles daran setzen, den Aufenthalt am Gründungsort des SUOV äußerst angenehm zu gestalten. Zur Abklärung aller wichtigen Fragen ist nächstens eine gemeinsame Sitzung Organisationskomitee – Zentralvorstand – Jubiläumskommission und Presse- und Propagandakommission an Ort und Stelle vorgesehen. Es soll aber im Jubiläumsjahr nicht nur gefeiert, sondern in erster Linie gearbeitet werden. Hiefür ist ein Jubiläumspatrouillenlauf vorgesehen, der dezentralisiert und an einem Wochenende gleichzeitig alle Sektionen an der Arbeit sehen soll. Die Durchführung dieses Jubiläumswettkampfes wird der TK-SUOV übertragen, die ihrerseits die entsprechenden Reglemente ausarbeiten wird. Das Datum der Durchführung ist noch nicht bestimmt, es soll aber im allgemeinen Interesse frühzeitig bekanntgegeben werden. Man erwartet, daß an diesem Anlaß wenn irgendwie möglich alle Mitglieder unseres Verbandes an die Oeffentlichkeit treten werden, um so mehr als jeder Teilnehmer eine spezielle Auszeichnung erhält. Vorgesehen ist auch, daß alsdann die besten Patrouillen an einem bestimmten Tag an der Landesausstellung in Lausanne speziell gewürdigt werden sollen. Die Sektionen sind gebeten, sich jetzt schon mit dem Gedanken dieses Wettkampfes vertrautzumachen und ihre Mitglieder zu gegebener Zeit zu orientieren und zur lükkenlosen Teilnahme aufzufordern.

Zentralkurs für Uebungsleiter und Inspektoren

Die Durchführung eines solchen Kurses ist beschlossene Sache. Der Zentralvorstand erachtet es als eine absolute Notwendigkeit, alle leitenden und inspizierenden Offiziere unsere Verbandes wieder einmal an Ort und Stelle über die zukünftige Tätigkeit zu orientieren und sie in alles Wissenswerte einzuführen. Die Kantonalverbände und Sektionen werden rechtzeitig über Datum und Ort benachrichtigt.

Zentralkurs für Mitgliederwerbung

Nach mehrjährigem Unterbruch ist es an der Zeit, das Werbekader unseres Verbandes wieder einmal zu einem Zentralkurs einzuberufen. Der Zentralvorstand hat einen diesbezüglichen Antrag der Presse- und Propagandakommission gutgeheißen, und die Durchführung wurde auf den 28./29. September 1963 festgelegt. Die Mitgliederwerbung ganz allgemein, die Werbung für unsere Verbandsorgan «Der Schweizer Soldat» sowie Pressefragen sind als Hauptthemen an diesem Kurs vorgesehen. Die Hundertjahrfeier im Jahre 1964 und die Schweiz. Unteroffizierstage 1965 sind Momente, die für eine intensive Werbung voll ausgenützt werden sollten. Ueber das einheitliche und nutzbringende Vorgehen soll an diesem Zentralkurs eingehend berichtet und diskutiert werden. Die Kantonalverbände und Sektionen sind angehalten, jetzt schon nach geeigneten Kandidaten Umschau zu halten, die gewillt sind und zugleich Freude haben dieses wichtige Ressort zu betreuen. Die neue Werbebroschüre, welche gegenwärtig in Vorbereitung ist, wird erstmals an diesem Kurs erscheinen und den Sektionen als das zweckmäßigste Werbemittel zur Verfügung stehen.

Schweiz. Mehrtagemarsch in Bern

Dieser außerordentliche Großanlaß erfährt in diesem Jahre am 15. und 16. Juni seine vierte Auflage. Im Jahre 1960 waren es 600, im Jahre 1961 1000 und im Jahre 1962 schon 2000 Teilnehmer, die während zwei Tagen das vorgeschriebene Marschpensum absolvierten. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß es in diesem Jahr wohl 4000 Teilnehmer sein könnten. Der Schweizerische Mehrtagemarsch ist nun Sache des SUOV, der seinerseits die Durchführung dem UOV der Stadt Bern übertragen hat. Die Reglemente liegen vor und das Organisationskomitee ist aktionsbereit.